

Satzung über die Benutzung des Leichenhauses, des Urnenhains und des Leichenautos in Schwarzenbach a.d.Saale, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2005

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 08.10.1974 (GVBl S. 502)

Satzung

Über die Benützung des Leichenhauses, des Urnenhains und des Leichenautos in Schwarzenbach a.d.Saale

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale folgende Bestattungseinrichtungen:

1. ein Leichenhaus mit Leichenaufbewahrungsraum bzw. –zellen
2. ein Leichenauto
3. eine Aussegnungshalle für Trauerfeierlichkeiten
4. einen Urnenhain

§ 2

(weggefallen)

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Öffnung und Aufbewahrung des Sarges

Die Öffnung des Sarges hat dem Wunsche der nächsten Angehörigen zu entsprechen und darf nur innerhalb des Leichenhauses erfolgen. In der Aussegnungshalle dürfen Särge weder aufbewahrt noch geöffnet werden. Die Einbringung des Sarges in die Aussegnungshalle ist nur während der Trauerfeier gestattet.

§ 5

Übertragbare Krankheiten, Hygienevorschriften

Im Leichenhaus bzw. im Leichenaufbewahrungsraum darf ein Sarg nicht geöffnet werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes eingetreten ist oder wenn der Leichenschauer die vorzeitige Schließung des Sarges angeordnet hat. Die Aufbewahrung von exhumierten Leichen oder Leichenteilen im städtischen Leichenhaus ist verboten.

Leichen, die aus polizeilichen Gründen länger als 5 Tage zur Bestattung nicht freigegeben sind, dürfen ohne ausreichende Kühlung im Leichenhaus nicht aufbewahrt werden.

§ 6

Sektionen

Leichenöffnungen (Sektionen, Obduktionen) sind in den Räumen des städtischen Leichenhauses nicht gestattet. Zu obduzierende Leichen sind dem bakteriologischen Institut am Stadtkrankenhaus Hof oder einem gerichtsmedizinischen Institut zu überweisen.

§ 7

Benützung der Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle steht beiden christlichen Konfessionen und auch Andersgläubigen zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Verfügung. Die nächsten Angehörigen oder die Betreuer der Bestattung haften für etwaige Schäden die durch die Benützung des Raumes an Gebäude und Einrichtung entstehen.

§ 8

Benützung des Leichenautos

Das Leichenauto steht zum Transport von Leichen für die im Stadtgebiet und im Kirchensprengel Verstorbenen zur Verfügung. Das Fahrzeug darf nicht zweckentfremdet werden. Der Fahrer des Kraftfahrzeuges wird von der Stadt verpflichtet. Er ist für die Reinigung, Desinfektion und Instandhaltung verantwortlich.

§ 9

Hausordnung und Arbeitsanweisung

Für die Benützung der Aussegnungshalle, des Leichenaufbewahrungsraumes und des Leichenautos gelten die in der Hausordnung und Arbeitsanweisung enthaltenen näheren Bestimmungen.

§ 10

Feuerbestattungen

Im städtischen Urnenhain werden die Aschenreste aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes in Schwarzenbach a.d.Saale wohnhaft gewesen sind oder dem Feuerbestattungsverein Schwarzenbach a.d.Saale angehört haben, bestattet. Die Beisetzung der Aschenreste von Verstorbenen, die zuletzt ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet von Schwarzenbach a.d.Saale hatten, bedarf der besonderen Erlaubnis.

§ 11

Reihenweise Beisetzung der Urnen

Die Urnen mit den Aschenresten der Verstorbenen sind reihenweise beizusetzen. Die Errichtung von Familiennischen ist nicht gestattet. Die Nischen sind mit einer Verschlussplatte zu versehen und mit den Namen der Verstorbenen zu beschriften. Die Beschriftung ist einheitlich zu wählen.

§ 12

Verpflichtung des Friedhofträgers

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Belegung der Nischen, für die Bereitstellung der Urnen, für die Beisetzung der Urnen, für die Beschriftung der Verschlussplatten, für die Führung eines Beisetzungsbuches und für die Entfernung der Urnen nach Ablauf der Ruhefrist zu sorgen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Beauftragten bedienen.

§ 13

Ruhefrist der Urnen

Die Ruhefrist der Urnen beginnt mit dem Tage der Beisetzung und endet nach Ablauf von 15 Jahren. Die nach Ablauf der Ruhefrist anfallenden Aschenreste sind auf einem Grabplatz innerhalb des kirchlichen Friedhofes der Erde zu übergeben.

§ 14

Besuchszeiten und Ausschmückung des Urnenhains

Der Besuch des städtischen Urnenhains ist während der von der Evangelisch Lutherischen Friedhofsverwaltung festgelegten Öffnungszeiten des kirchlichen Friedhofs gestattet. Ausschmückungen des Urnenhains durch Private bedürfen der Genehmigung. Das Bepflanzen oder Behängen der Wände mit Bildern oder Schmuck ist verboten.

§ 15

Eigentum und Rechte durch Private im Urnenhain

Die von den nächsten Angehörigen zu erhebenden Gebühren sind Benutzungsgebühren. Ein Eigentum wird durch ihre Entrichtung nicht begründet. Nach Ablauf der Ruhefrist erlischt der Beisetzungsanspruch und die damit verbundenen Rechte.

§ 16

Umbettung von Urnen

Die Umbettung einer Urne ist bei der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale zu beantragen und zu begründen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2 und 3) zuwiderhandelt
2. gegen die Vorschriften des § 14 verstößt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten die bewehrte Satzung über die Benützung des Leichenhauses und des Leichenautos in Schwarzenbach a.d.Saale vom 26.10.1959 i. d. F. vom 6.4.1972 und die bewehrte Satzung für den Urnenhain Schwarzenbach a.d.Saale vom 27.1.1959 i. d. F. vom 31.3.1971 außer Kraft. Die aufgrund der Änderungssatzung vom 29.11.2005 vorgenommenen Änderungen treten zum 1.12.2005 in Kraft